

## Rechtsverordnung

über das Naturdenkmal „Bachesche (*Fraxinus excelsior*)“  
Gemarkung Steinbach (Donnersbergkreis) vom 6.1.1986

und des § 22 des Landespflegegesetzes in der Fassung vom 5. Februar 1986 (VBl. S. 36), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. März 1986 (VBl. S. 66), BS 791-1, wird verordnet:

### § 1

auf dem Grundstück Pl. Nr. 1352, Gemeinde Steinbach, stehende, in der beigefügten Karte 1) gekennzeichnete Baum wird zum Naturdenkmal erklärt und in die amtliche Liste für Naturdenkmäler eingetragen.

Naturdenkmal trägt die Bezeichnung „Bachesche (*Fraxinus excelsior*)“.

Naturdenkmal wird durch Aufstellen oder Anbringen des amtlichen Naturdenkmalschildes (auf der Spitze stehendes, grün umrandetes Dreieck, weiße Innfläche mit fliegendem Seeadler und Aufschrift „Naturdenkmal“ in schwarzer Farbe) gekennzeichnet.

### § 2

Zweck ist die Erhaltung des Baumes wegen seiner Seltenheit, Schönheit und des Ortsbild prägenden Charakters.

### § 3

Am Naturdenkmal sind ohne Genehmigung der unteren Landespflegebehörde, die Gefahr im Verzuge, verboten:

1. die Entfernung, das Wurzelwerk zu beschädigen oder das Wachstum des Baumes auf sonstige Art zu beeinträchtigen,

2. die Standortvoraussetzungen des Baumes zu verändern,

3. Handlungen, die zum Absterben des Baumes führen können.

### § 4

Diese Verordnung ist nicht anzuwenden auf die von der unteren Landespflegebehörde angeordneten oder genehmigten Maßnahmen oder Handlungen, die der Pflege, Erhaltung oder Entwicklung des Baumes dienen.

Die Grundstückseigentümer, Besitzer oder sonst zur Nutzung Berechtigte sind auf Anordnung der unteren Landespflegebehörde zu dulden, daß Maßnahmen zur Pflege, Erhaltung oder Entwicklung des Baumes getroffen werden.

### § 5

(1) Der Grundstückseigentümer, Besitzer oder sonst zur Nutzung Berechtigter hat jede an dem Naturdenkmal erfolgte und ihm bekanntgewordene Schädigung oder sonstige Veränderung der Kreisverwaltung Donnersbergkreis in Kirchheimbolanden unverzüglich anzuzeigen.

(2) Die Anzeigepflicht gilt auch für Veränderungen, die zur Abwehr drohender Schäden getroffen werden mußten und für Änderungen der Eigentums-, Besitz- und Nutzungsverhältnisse.

### § 6

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung entgegen

1. § 3 Nr. 1 Äste entfernt, das Wurzelwerk beschädigt oder das Wachstum des Baumes auf sonstige Art beeinträchtigt,
2. § 3 Abs. 2 die Standortvoraussetzungen des Baumes verändert,
3. § 3 Nr. 3 Handlungen vornimmt, die zum Absterben des Baumes führen können,

(2) Ordnungswidrig handelt ferner, wer seiner Anzeigepflicht nach § 5 nicht nachkommt.

### § 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

1) Die in § 1 der Unterschutzstellung genannte Karte ist in der Zeit vom 20. bis 31. Januar 1986 in den Dienstzeiten der Kreisverwaltung in Zimmer 216 des Kreishauses zu jedermanns Einsicht ausgelegt.

Kirchheimbolanden, den 16. Januar 1986

Kreisverwaltung Donnersbergkreis

In Vertretung: Werner (Kreisoberverwaltungsrat)